

Satzung



SNC

**Sandhauser Narrenclique
„Schlappgosch-Rudscha Waggis“**

Am 10.10.2020 fand in der Seegasse 15, 69207 Sandhausen die Gründungsversammlung der Sandhaiser Narrenclique Schlappgosch-Rudscha Waggis statt, bei der folgenden Satzung beschlossen wurde.

Satzung des nicht eingetragenen Vereins

Sandhaiser Narrenclique „Schlappgosch-Rudscha Waggis“

Im Rahmen dieser Satzung gilt:

Bezeichnungen mit Bezug auf männliche bzw. weibliche Personen beziehen jeweils das andere Geschlecht ein bzw. sind geschlechtsunabhängig zu sehen.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Sandhaiser Narrenclique Schlappgosch-Rudscha Waggis
Diese wird SNC Schlappgosch-Rudscha Waggis abgekürzt
- 1.2 Der Verein ist ein „nicht eingetragener Verein“
- 1.3 Der Verein hat den Sitz in 69207 Sandhausen
- 1.4 Die Farben des Vereins sind Blau Weiß Schwarz

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der schwäbisch - alemannischen Fastnacht, der Basler Fastnacht und des Karnevals.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Teilnahmen an Fastnachtsumzügen, Narrentreffen und an Brauchtumsabenden.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Häs, Kleiderordnung

- 3.1 Die Aktiven treten in Gestalt eines Waggis auf.
- 3.2 Alle Kleidungsstücke, Becher oder sonstige Dekorationsgegenstände sind über den Häswart, d.h. über den Verein zu beziehen.
- 3.3 Die Kosten für das Häs und die Larve (Maske) sind von jedem Mitglied selbst zu tragen. Die Larve (Maske) und das Häs wird vom „Häswart“ in Auftrag gegeben. Dies erfolgt jedoch erst bei einer Anzahlung von mindestens 50% des Kaufpreises.
- 3.4 Mit der Bezahlung des gesamten Kaufpreises wird das Häs/Larve (Maske) zum Eigentum des aktiven Mitgliedes.
Das Eigentumsrecht des Hästrägers wird allerdings durch weitere Regelungen der aufgeführten Satzung entscheidend beeinflusst.
Zur Einhaltung dieser Regelung ist jeder Hästräger verpflichtet.
- 3.5 Dem aktiven Mitglied ist das Tragen des Häses nur bei offiziellen Veranstaltungen, Auftritten und bei gemeinsamen Unternehmungen in Kleingruppen während der Fastnacht gestattet.
Bei Aktivitäten in Kleingruppen, muss eine solche Gruppe aus mindestens 3 aktiven Hästrägern bestehen und das Vorhaben muss vorher beim Zunftmeister und/oder 1.Vorstand angemeldet und genehmigt werden.
- 3.6 Bei den oben genannten Gelegenheiten (3.5) ist grundsätzlich das komplette Häs/Larve (Maske) zu tragen. Es ist dem Hästräger untersagt, einzelne Teile des Häses wegzulassen oder Teile einzeln zu tragen. Abweichungen von dieser Regelung können im Bedarfsfall nur durch den Zunftmeister angeordnet werden.
- 3.7 Bei Erscheinen mit unvollständigem Häs/Larve (Maske) und dieses ohne vernünftigen Grund beim Zunftmeister vorzutragen, ist sofort eine Geldstrafe von 10,- € zu entrichten. Ggf. kann der Zunftmeister den Aktiven von der Veranstaltung ausschließen.
- 3.8 Der Hästräger hat darauf zu achten, dass sich sein Häs/Larve (Maske) stets in einem gepflegten Zustand befindet und sein Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit einwandfrei ist.
Dem Hästräger muss bewusst sein, dass er in der Öffentlichkeit stets die „Sandhaiser Narrenclique Schlappgosch-Rudscha Waggis“ repräsentiert und sein Verhalten und Auftreten darf daher nie Anlass sein, dass das Ansehen des Vereins geschädigt wird
- 3.9 Bei Veranstaltungen außerhalb der Kampagne, wird nur das Vereins T-Shirt und/oder die Vereins Jacke der „Sandhaiser Narrenclique Schlappgosch-Rudscha Waggis“ getragen.
- 3.10 Das aktive Mitglied darf sein Häs/Larve (Maske) **nicht** verkaufen bzw. verleihen.
Das bedeutet, dass es nur durch den Eigentümer selbst getragen werden darf.
Einzige Ausnahme bildet die Regelung nach Absatz (3.11).
- 3.11 Kündigt ein aktives Mitglied von sich aus die Mitgliedschaft im Verein, kann es sein Häs/Larve(Maske) mit Zustimmung des Zunftmeisters und/oder Vorstand an ein Mitglied, das als aktiver Hästräger aufgenommen ist, verkaufen. Der Preis richtet sich dann nach der in Absatz (3.13) aufgeführten Abschreibungstabelle.

- 3.12 Wird ein aktiver Hästräger aus dem Verein ausgeschlossen, so hat der Verein, das absolute Vorkaufsrecht vom Häs und Larve (Maske). Der Verein zahlt an den ausgeschlossenen Hästräger einen Rückbeitrag, der sich nach der in Absatz (3.13) aufgeführten Abschreibungstabelle richtet.
- 3.13 Für die in Absatz (3.11) und (3.12) genannten Fälle richtet sich der Preis für ein gebrauchtes Häs/Larve (Maske) nachfolgenden Bestimmungen:
Der Restwert des Häs/Larve (Maske) beträgt nach einem Jahr 75 % des Neuwertes.
In den nachfolgenden Jahren, wird der Restwert, vom Gesamtvorstand geschätzt.
- 3.14 Sollte ein Mitglied sein Häs und / oder Larve (Maske) beim Austritt behalten wollen, benötigt es eine schriftliche Erklärung, in der er versichert, dass das Häs und / oder Larve (Maske) außerhalb der Narrenclique nicht öffentlich präsentiert und getragen werden darf.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.Mai bis zum 30.April des folgenden Jahres.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen wird die Zustimmung, sowie die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.
- 5.2 Jeder Interessent, der aktives Mitglied werden möchte, hat zunächst eine Probezeit von mindestens einer Kampagne zu absolvieren. Während dieser Zeit haben die aktiven Mitglieder des Vereins, die Gelegenheit, die neuen Anwärter kennen zu lernen und es wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich in die Gemeinschaft einzufinden.
Während der Probezeit muss der Anwärter ein Leihhäs oder ein Vereins T-Shirt (Jacke) tragen und dafür eine Leihkaution hinterlegen (Siehe Leihvertrag).
Jeweils nach der Kampagne entscheidet der Vorstand und ggf. die Gruppe über die Aufnahme der Anwärter als „Sandhaiser Narrenclique Schlappgosch-Rudscha Waggis“.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- 5.3 Jedes Mitglied des Vereins ist für sein Tun und Handeln selbst verantwortlich.
Aus diesem Grund sollte das Mitglied eine Haftpflichtversicherung besitzen.
Durch seine Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung anzuerkennen.

- 5.4 Mitglieder, die sich um den Verein, besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- a. Mindestens 25 Jahren Mitgliedschaft
 - b. Vorab vom Vorstand ernannt werden.

§6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
Ausnahmen können durch den geschäftsführenden Vorstand von Fall zu Fall bestimmt werden.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Vereinsinteressen zu vertreten, und alles zu tun, was zum Wohle der Gemeinschaft förderlich ist. Die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Vereins erlassenen Anordnung zu respektieren.
- 6.3 Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 6.4 Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten
- 6.5 Jedes aktive Mitglied über 16 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht.
Wählbar sind nur aktive Mitglieder über 18 Jahre. Davon ausgeschlossen sind Anwärter im Probejahr.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch eine schriftliche Austrittserklärung bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
- 7.2 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- a. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b. Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - c. Wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Aufforderung und nach Ablauf einer Frist von einem Monat.
 - d. Bei Verhalten, das den Ruf des Vereins schädigt.
- 7.3 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtungen.
Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert diejenige Person auch das Recht auf das Tragen des Häs und der Maske (Larve) in der Öffentlichkeit.

§8 Beiträge der Mitglieder

- 8.1 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt.
- 8.2 Schülern und Studenten wird auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewährt. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. In sonstigen Härtefällen kann der Vorstand, ebenfalls auf Antrag, Zahlungserleichterungen, wie Stundung, Erlass etc. beschließen.
- 8.3 Werden Beiträge von der Bank storniert, weil das Mitglied die Adressen- bzw. Bankkontoänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, trägt das Mitglied die dadurch entstandenen Bankgebühren. Desgleichen, wenn der Einzug mangels Deckung nicht eingelöst wird.

§9 Umzugs- und Veranstaltungsordnung

- 9.1 Auf Umzügen/Narrensprung ect. ist darauf zu achten, als Gruppe gemeinsam zu laufen und sich nicht zu weit von der Gruppe zu entfernen.
- 9.2 Während eines Umzuges/Narrensprung ect. und/oder Veranstaltung hat sich jedes teilnehmende Mitglied der „Sandhaiser Narrenclique Schlappgosch-Rudscha Waggis“ angemessen und verantwortungsbewusst zu verhalten.
- 9.3 Ein diszipliniertes Verhalten aller Mitglieder bei allen Anlässen wird erwartet. Unsittliche Gesten und Gewalttätigkeiten werden auf keinen Fall geduldet und führen nach Ermessen des Vorstandes zum sofortigen Ausschluss des Vereines.
- 9.4 Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten an den Veranstaltungen / Umzügen Teilnehmen.

§9 b Narrenfahrplan

Der Jährliche Narrenfahrplan wird durch die Vorstandschaft beschlossen und den Mitgliedern vorgestellt. Jedem Mitglied geht zum Anmelden Digital oder Analog ein Narrenfahrplan zu.

§10 Leistung und Verwaltung

- 10.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. 1.Vorsitzenden
 - b. 2.Vorsitzenden

- c. Zunftmeister
- d. Kassier

- Vorstand ist der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- Bei Besetzungsschwierigkeiten kann das freie Amt mit einem anderen vereinigt werden. Eine Person darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter innehaben, Ausnahme ist die gleichzeitige Besetzung von 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seiner Person vereinigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Fällt der 1.Vorsitzende weg, dann tritt der 2.Vorsitzende für die restliche Amtsdauer an seine Stelle.

10.2 Neuwahlen können:

- a. Vom Gesamten Vorstand beschlossen werden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- b. von einem Drittel der aktiven Mitglieder oder
- c. von der Mehrheit, der bei der Hauptversammlung anwesenden aktiven Mitglieder gefordert werden.

Nach einem Begehren nach Buchstabe b.) oder c.) hat der Vorsitzende die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

10.3 Ablauf der Wahl

Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist von einem Wahlleiter, der während der Ausübung seiner Funktion nicht Wählbar ist, zu leiten. Weitere Wahlen werden vom 1.Vorsitzenden geleitet.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er legt die Verwaltung des Vereins fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen werden vom 1.Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt das der 2.Vorsitzende.

Über die Sitzungen wird vom Schriftführer oder vom 1. Vorstand genannten Vertreter, ein Protokoll geführt.

§11 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit Ehrenamtlich aus.

§13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied über 16 Jahren Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur aktive Mitglieder über 18 Jahre. Davon ausgeschlossen sind Anwärter im Probejahr. Das Stimmrecht kann nur durch anwesende aktive Mitglieder ausgeübt werden.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung kann in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, persönlich, in digitaler Form oder durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung bzw. Einberufung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
- a. Bericht der Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c. Anfallende Wahlen
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Mitgliedsbeiträge
 - g. Verschiedenes
- 13.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem ernannten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

13.7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.

13.8 Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der 1.Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. oder 2.Vorsitzenden beantragt wurde. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§15 Auflösung

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sich nicht mindestens 3 Mitglieder dazu entschließen, diesen in der bisherigen Form weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sandhausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten der Satzung

16.1 Die Satzung tritt nach der Gründung des nicht eingetragenen Vereins am 10.10.2020 in Kraft.

16.2 Die Satzung wurde ergänzt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom

12.05.2021